

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH
vertreten durch die Geschäftsführer
c/o ThyssenKrupp Rasselstein GmbH
Koblenzer Straße 141
56626 Andernach

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

26.11.2015

Mein Aktenzeichen
314-23-137-2/2005-10
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
04.11.2015

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Hans-Peter Friedrich
Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2556
0261 120-
882556

Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Betrieb des Industrieheizkraftwerks in 56626 Andernach

**Hier: Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG zur Anpassung
von Emissionsgrenzwerten an die 13. und die 17. BImSchV**

A. Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester und flüssiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren (hier: Verbrennung) mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag der IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, c/o ThyssenKrupp Rasselstein GmbH, Koblenzer Straße 141, 56626 Andernach, in der Gemarkung Andernach, Flur 4, Flurstücke 130/7 und 130/8, ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten werden die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise zu der Genehmigung vom 10.08.2006 und der Änderungsgenehmi-

1/17

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

gung vom 09.06.2010 sowie der Änderungsgenehmigung vom 17.07.2012 wie folgt geändert oder ergänzt bzw. mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben. Die unter II. aufgeführten Emissionsgrenzwerte und die sonstigen Anforderungen sind spätestens ab dem 01.01.2016 einzuhalten.

I.2 Die Kosten des Verfahrens hat die Anlagenbetreiberin zu tragen.

II. Einzuhaltende Emissionsgrenzwerte und die sonstigen Anforderungen:

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher ergangenen nachträglichen Anordnungen werden wie folgt geändert und/oder ergänzt.

Lesehinweis: Der *kursiv* gedruckte Text beschreibt die vorgenommene Änderung / Ergänzung / Streichung. Änderungen und Ergänzungen sind **fett**, Streichungen innerhalb eines Textes sind durchgestrichen gedruckt. Sofern nachfolgend Textpassagen aus bisherigen Nebenbestimmungen, Hinweisen oder nachträglichen Anordnungen unverändert wiedergegeben werden, dient dies lediglich der besseren Lesbarkeit und beinhaltet keine neue Regelung.

Soweit nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Nebenbestimmungen und Hinweise zu den bisher für die Anlage ergangenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen sowie ggf. Anforderungen aus bisher erlassenen nachträglichen Anordnungen unverändert fort.

Diesem Bescheid ist als Anlage eine Lesefassung der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage geltenden Nebenbestimmungen, Hinweise und Anforderungen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid vorgenommenen Änderungen, Ergänzungen und Streichungen beigefügt.

1. *Nebenbestimmung Nr. 3.4.1.1 „Emissionsgrenzwerte Gaskessel“ des Bescheids vom 10.08.2006 wird wie folgt geändert:*

3.4.1.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquellen 0020 (Kamin Reservekessel), 0030 (Kamin Kessel 3, Spitzenlastkessel) und 0040 (Kamin Kessel 4, Spitzenlastkessel) die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

	<u>Tagesmittelwert</u>	<u>Halbstundenmittelwert</u>
Gesamtstaub	5 mg/m ³	10 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	100 mg/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid	150 100 mg/m ³	300 200 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	35 mg/m ³	70 mg/m ³

2. Nebenbestimmung Nr. 3.4.2.7 „Messungen/Überwachung von Emissionen der Gaskessel“ des Bescheids vom 10.08.2006 wird ersatzlos gestrichen:

~~3.4.2.7 Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind nach Errichtung oder wesentlichen Änderungen Messungen zur Feststellung, ob die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der 13. BImSchV und des Feuchtegehaltes erfüllt werden, durchführen zu lassen. Die Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühesten nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre mindestens an drei Tagen durchführen zu lassen (Wiederholungsmessungen). Die Messungen sollen vorgenommen werden, wenn die Anlagen mit der höchsten Leistung betrieben werden. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen. Bei den Messbedingungen ist nach der 13. BImSchV vorzugehen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der SGD Nord, Reg. WAB KO, unmittelbar zu übersenden.~~

3. Nebenbestimmungen Nrn. 3.4.4.1 bis 3.4.4.3 „Emissionsgrenzwerte EBS-Kessel“ des Bescheids vom 10.08.2006 werden wie folgt geändert:

3.4.4.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle 0010 (Kamin EBS-Kessel) die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

	<u>Tagesmittelwert</u>	<u>Halbstundenmittelwert</u>
Gesamtstaub	5 mg/m ³	30 20 mg/m ³
Bis ein Jahr nach Vorlage des Nachweises gemäß Nr. 2.4.3 für den EBS-Kessel	10 mg/m³	30 mg/m³
organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	10 mg/m ³	20 mg/m ³
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	10 mg/m ³	60 mg/m ³
gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	1 mg/m ³	4 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	50 mg/m ³	200 mg/m ³
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m ³	400 mg/m ³
Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber	0,03 mg/m ³	0,05 mg/m ³
Kohlenmonoxid	50 mg/m ³	100 mg/m ³
Ammoniak	10 mg/m³	15 mg/m³

3.4.4.2 Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle 0010 (Kamin EBS-Kessel) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl, insgesamt 0,05 mg/m³
Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb,

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu,
Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn,
Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni,
Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V,
Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn, insgesamt 0,5 mg/m³

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni 0,15 mg/m³

Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V 0,15 mg/m³

Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As,
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd,
Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co,
Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr, insgesamt 0,05 mg/m³

Benzo(a)pyren 0,005 mg/m³

~~Ammoniak 30 mg/m³~~

- 3.4.4.3 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas der Emissionsquelle 0010 (Kamin EBS-Kessel) kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den Emissionsgrenzwert für die ~~im Anhang~~ **in der Anlage 1** der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane – angegeben als Summenwert nach dem ~~im Anhang~~ **in Anlage 2** festgelegten Verfahren – von 0,1 ng/m³ überschreitet.
4. *Nebenbestimmungen Nrn. 3.4.5.5 bis 3.4.5.7 „Messungen/Überwachungen Emissionen des EBS-Kessels“ des Bescheids vom 10.08.2006 zuletzt geändert mit Bescheid vom 09.06.2010 werden wie folgt geändert:*
- 3.4.5.5 Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind im Zeitraum von zwölf Monaten nach der vollen Inbetriebnahme der Anlage alle zwei Monate mindestens an einem Tag und anschließend wiederkehrend spätestens alle 12 Monate mindestens an drei Tagen die Emissionen der in ~~§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4~~ **Anlage 1** der 17. BImSchV aufgeführten Stoffe sowie ~~Ammoniak~~ und gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der SGD Nord, Reg. WAB KO, unmittelbar zu übersenden.
- Bei den Messbedingungen ist nach der 17. BImSchV vorzugehen.
- Die Messungen sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.
- 3.4.5.6 Soweit auf Grund der Zusammensetzung der eingesetzten Brennstoffe oder anderer Erkenntnisse, insbesondere der Beurteilung von Einzelmessungen, Emissionskonzentrationen an Stoffen nach ~~§ 5 Abs. 1 Nr. 3~~

~~Buchstabe~~ **Anlage 1** a und b der 17. BImSchV zu erwarten sind, die 60 % der Emissionsgrenzwerte nach der 17. BImSchV überschreiten können, hat der Betreiber der Anlage die Massenkonzentrationen dieser Stoffe einmal wöchentlich zu ermitteln und zu dokumentieren. Die Nachweisgrenze des eingesetzten Analyseverfahrens soll nicht über 0,005 ng/m³ Abgas liegen.

3.4.5.7 Der Betreiber der Anlage hat spätestens 3 Monate nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres die Öffentlichkeit durch eine Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und die Verbrennungsbedingungen wie folgt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

- Betreiber,
- Berichtszeitraum,
- Anlage,
- Ort,
- einzuhaltende Emissionsbegrenzungen unter Berücksichtigung zulässiger Ausfallzeiten nach § 21 Abs. 4 der 17. BImSchV,
- Verbrennungsbedingungen und Emissionsbegrenzungen eingehalten (ja, nein),
- Dauer und Umfang der Nichteinhaltung,
- Grund der Nichteinhaltung,
- Jahresmittelwert der kontinuierlich gemessenen Emissionen,
- Mittelwert der durch Einzelmessung bestimmten Emissionen,
- getroffene Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Anforderungen.

4 *Nach Hinweis Nr. 7.14 des Bescheids vom 17.07.2012 werden folgende Hinweise eingefügt:*

7.15 Gemäß § 30 Abs. 1 der 13. BImSchV sind die Emissionsgrenzwerte der Nebenbestimmung Nr. 3.4.1.1 ab dem 01.01.2016 einzuhalten.

7.16 Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV sind die Emissionsgrenzwerte für Ammoniak der Nebenbestimmung Nr. 3.4.4.1 ab dem 01.01.2016 einzuhalten.

III. Begründung

Die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH (im Folgenden: Anlagenbetreiberin), c/o ThyssenKrupp Rasselstein GmbH, Koblenzer Straße 141, 56626 Andernach, betreibt auf ihrem Betriebsgelände in 56626 Andernach ein immissionsschutzrechtlich genehmigtes Industrieheizkraftwerk, das mehrere Feuerungsanlagen einschließlich zugehöriger Dampfkessel umfasst.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um eine Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester und flüssiger Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren (hier: Verbrennung) mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen gefährlichen Abfällen oder mehr je Tag mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 60 MW (EBS-Kessel). Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Als Nebenanlage hierzu betreibt die Anlagenbetreiberin eine aus drei Gaskesseln bestehende Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen (hier: Gas) in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 90 MW (Reservekessel K2 - 60 MW, Spitzenlastkessel K3 - 10 MW, Spitzenlastkessel K4 - 20 MW). Hierbei handelt es sich um eine Anlage gemäß der Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Mit der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie wurden zum 02.05.2013 die Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV) und die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) neu gefasst.

Hieraus ergeben sich für die am o. g. Standort von der IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH betriebenen Anlagen veränderte Anforderungen, insbesondere an die Maßnahmen zur Emissionsminderung.

Beim IHKW Andernach fallen die 3 Gaskessel mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 90 MW in den Anwendungsbereich der 13. BImSchV; der EBS-Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 60 MW fällt in den Anwendungsbereich der 17. BImSchV.

Nach § 30 der 13. BImSchV (Übergangsregelungen) gelten die Anforderungen der Verordnung für bestehende Anlagen ab dem 01.01.2016. Abweichend von der derzeit für die Gaskessel des IHKW Andernach geltenden Regelung sind spätestens ab diesem Zeitpunkt die Emissionsgrenzwerte gemäß § 7 Abs. 1 Nr.1 c) aa) aaa) und Nr. 2 einzuhalten, so dass die Grenzwerte für Stickoxide in der entsprechenden Nebenbestimmung zur Genehmigung mit Wirkung zum 01.01.2016 anzupassen waren.

Für Bestandsanlagen enthält die 17. BImSchV in § 28 Übergangsfristen, wonach die Anforderungen hinsichtlich Staub und Ammoniak der neuen 17. BImSchV ab dem 01.01.2016 gelten. Abweichend von den derzeit für den EBS-Kessel des IHKW Andernach geltenden Regelungen sind spätestens ab diesem Zeitpunkt die Emissionsgrenzwerte für Staub und Ammoniak gemäß § 8 Abs.1 Nrn. 1 und 2 der 17. BImSchV einzuhalten, so dass auch die entsprechenden Grenzwerte in den diesbezüglichen Nebenbestimmungen zur Genehmigung mit Wirkung zum 01.01.2016 anzupassen waren.

Die Ammoniakgrenzwerte gelten für Anlagen, in denen zur Minderung der Emissionen von Stickoxiden ein SNCR- oder SCR-Verfahren eingesetzt wird. Am Industrieheizkraftwerk erfolgt die Entstickung im SNCR-Verfahren mit Harnstoff.

Die mit der Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie zum 02.05.2013 neu gefasste 13. BImSchV sowie die ebenfalls neu gefasste 17. BImSchV dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile oder Belästigungen durch Luftverunreinigungen.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

Zur Pflicht der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gehört es u.a., Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG.

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Bestimmungen in § 7 Abs. 1 Nr.1 c) aa) aaa) und Nr. 2 der 13. BImSchV sowie in § 8 Abs.1 Nrn. 1 und 2 der 17. BImSchV konkretisiert.

Entspricht eine Anlage diesen Anforderungen nicht, soll die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Anlage an den dort jeweils beschriebenen Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen.

Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles, nämlich der Umsetzung der Vorgaben der 13. und 17. BImSchV, insbesondere die Anpassung der Maßnahmen zur Emissionsminderung an den Stand der Technik, sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen Mittel. Auch die angeordnete Frist trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da die Anlagenbetreiberin spätestens seit dem 13.04.2015 um die Reduzierung der jeweiligen Grenzwerte zum 01.01.2016 informiert war.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 21.10.2015 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Mit Schreiben vom 04.11.2015 hat die Anlagenbetreiberin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ihre Ausführungen führen jedoch zu keiner anderen Entscheidung.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

393,65 €

(in Worten: dreihundertdreundneunzig,65/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, BIC: MARKDEF1570 unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-137-2/2005-10**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die IHKW Industrieheizkraftwerk Andernach GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, c/o ThyssenKrupp Rasselstein GmbH, Koblenzer Straße 141, 56626 Andernach,

ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 € bis 2.655,00 € vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	390,20 €
Auslagen:	
Zustellgebühren	3,45 €
<u>Gesamtbetrag der Kosten:</u>	393,65 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Alfred Grunenberg

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474))
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
- 13. BlmSchV** Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BlmSchV; BGBl. I S. 1021), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- 17. BlmSchV** Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen -17. BlmSchV-; BGBl. I S. 1021)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)
- Besonderes Gebührenverzeichnis**
Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 165)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
- VwZG** Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)